

Herr Kammel teilte mit, dass seine Fraktion nicht zustimmen werde.

Herr Metz führte hierzu u. a. aus, dass EU-Bürger entsprechend wählen dürfen. Daher halte er es für sinnvoll, wenn dies auch für den hier angesprochenen Personenkreis ermöglicht würde. Seine Fraktion werde daher zustimmen.

Herr Knülle vertrat ebenfalls die Auffassung, dass dies ermöglicht werden sollte. Seine Fraktion werde daher zustimmen.

Frau Schmidt gab folgende Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu Protokoll:

Unabhängig wie man inhaltlich zu der Frage steht, ob auf Dauer hier lebende Migranten und Migrantinnen ein "Kommunales Wahlrecht" eingeräumt werden soll oder nicht, muss doch zunächst die Frage gestellt werden, ob überhaupt die formellen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Vor dem Hintergrund, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1990 feststellte, dass das kommunale Ausländerwahlrecht, das einige Bundesländer damals eingeführt hatten, verfassungswidrig ist, fehlt es an den formalen Voraussetzung für das Begehren des Integrationsrates. Auch die Tatsache, dass der Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1992, der mehrere Mitgliedstaaten - unter anderem auch Deutschland - zwang, ihre Verfassungen zu ändern, um EU-Staatsangehörige das kommunale Wahlrecht unter bestimmten Umständen zu ermöglichen, ändert nichts daran, da dies lediglich eine Umsetzung der Regelungsverpflichtung des europäischen Gemeinschaftsrecht darstellt.

Eine entsprechende Regelungsverpflichtung zur Einführung des Wahlrechts für EU-Bürger auf Bundes- oder Landes besteht dagegen nicht. (Wäre auch mit den materiellen Schranken für Verfassungsänderungen nicht vereinbar. (Art. 79 Abs.3 GG)

Im Übrigen rennt der Integrationsrat mit seinem Begehren offene Türen ein: Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und GRÜNEN in NRW ist die Reform des Wahlrechts unter anderem mit dem Ziel festgeschrieben, sich für das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger einzusetzen. Eigens dafür wurde ein neues Gremium geschaffen, eine Verfassungskommission, die die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige prüfen soll.

Insofern wiederholt die Beschlussempfehlung des Integrationsrates nur das, was im Koalitionsvertrag ohnehin determiniert und im Fluss ist.

Für die Fraktion Aufbruch! bleibt daher festzuhalten, solange die formellen Voraussetzungen für eine Grundgesetzänderung nicht vorliegen, brauchen wir uns auch nicht über das materielle Begehren zu unterhalten.

Daher kann meine Fraktion allein schon aus rechtlichen Gründen dem Beschlussvorschlag des Integrationsrates nicht zustimmen.“

Herr Schell führte hierzu aus, dass sich die Auffassung seiner Fraktion nicht geändert habe (Rat am 10.12.2014) und daher werde die CDU-Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen.

Frau Bergmann-Gries verwies auf ihre Ausführungen im Integrationsrat. Sie vertrete die Auffassung, dass dieses Anliegen daher unterstützt werden soll.

Herr Knülle führte aus, dass es hier um ein politisches Signal gehen würde, indem man diesen Antrag unterstützt.

Herr Korkulan teilte mit, dass seine Fraktion diesen Antrag unterstützen werde.

Dann stimmte der Rat wie folgt über den Beschlussvorschlag ab:

21 Ja-Stimmen

25 Nein-Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.